



## **Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Feuerwerksverbot im Landkreis Ansbach am 31.12.2020 und 01.01.2021**

Das Landratsamt Ansbach erlässt gemäß Art. 6, Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Zwischen 31.12.2020, 0:00 Uhr, und 01.01.2021, 24:00 Uhr, dürfen im gesamten Gebiet des Landkreises Ansbach
  - a) keine pyrotechnischen Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung oder des eigenen Grundstücks mit sich geführt werden,
  - b) keine pyrotechnischen Gegenstände abgebrannt werden,
  - c) keine pyrotechnische Munition mit Schusswaffen abgeschossen werden.

Von Satz 1 ausgenommen sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG), der Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen in Notfällen, Einsatzlagen und ähnlichen Ausnahmesituationen.

2. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 31.12.2020 um 0:00 Uhr bis zum 01.01.2021 um 24:00 Uhr.

## Gründe:

### I.

Bei Verletzten aufgrund von Unfällen beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder Abschießen von pyrotechnischer Munition bedarf es oft einer interdisziplinären und intensivmedizinischen Versorgung, die dann für weite Teile Mittelfrankens zu einem erheblichen Teil bei einem Maximalversorger im Ballungsraum Nürnberg erfolgen muss. Für die Beurteilung der Gefahrenlage kommt es damit insbesondere auch auf die Situation im Ballungsraum Nürnberg und der dortigen Kliniken an. Nach RKI-Lageberichten vor den Weihnachtsfeiertagen (während der Feiertage ist von einer geringeren Test- und Meldeaktivität auszugehen, so dass nur ein unvollständiges Bild der epidemiologischen Lage wiedergegeben werden könnte) gibt es weiterhin eine sehr hohe und steigende Anzahl an Übertragungen des COVID 19-Virus in der Bevölkerung in Deutschland. In Nürnberg liegt die 7-Tage-Inzidenz seit 29.11.2020 fast durchgehend bei über 300. Am 28.12.2020 betrug der Wert 320,40. Nürnberg ist damit eine der höchst belasteten Städte in Bayern und zusammen mit Dresden die höchst belastete Großstadt über 500.000 Einwohner in Deutschland. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung ist nicht mit einem dauerhaften Abwärtstrend bis zum 31.12.2020 zu rechnen. Korrespondierend dazu sind die Krankenhäuser in Nürnberg seit Tagen ausgelastet, zum Teil konnten keine Corona-Patienten mehr aufgenommen werden. Im Durchschnitt der Vorwoche (20. – 27.12.2020) waren in Nürnberg nur 17 Normalstationsbetten und 3 Intensiv-Beatmungsplätze frei.

Das Klinikum Nürnberg nimmt zur augenblicklichen Lage im Zusammenhang mit den bekannten jährlichen Einlieferungen an Silvester bzw. Neujahr wie folgt Stellung:

*„Das Klinikum Nürnberg unterstützt das Böller-Verbot ausdrücklich. Aufgrund der Corona-Pandemie und der anhaltend hohen Infektionszahlen und Sieben-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Nürnberg ist das Krankenhaus der Maximalversorgung, das seit Monaten überproportional viele Patientinnen und Patienten mit COVID 19 in der Region behandelt, an seiner Belastungsgrenze angekommen. Am Freitag, 11. Dezember 2020, wurde daher der Pandemie-Alarmfall ausgerufen.*

*Um die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit COVID 19 und anderer Patienten, die dringend medizinische Hilfe brauchen, weiter auf hohem Niveau gewährleisten zu können, mussten in Einzelfällen bereits Patientinnen und Patienten in andere Krankenhäuser verlegt werden. Aktuell werden nur noch unaufschiebbare Behandlungen und Operationen durchgeführt. Einzelne OP-Säle wurden geschlossen, der Normalbetrieb in den einzelnen Kliniken wurde stark heruntergefahren. Das zeigt, dass das Klinikum Nürnberg an seiner Kapazitätsgrenze angekommen ist.*

*Aufgrund der äußerst angespannten Situation und der Befürchtung, dass die Zahl der Patienten, die wegen einer COVID 19-Erkrankung stationär und/oder intensivmedizinisch behandelt werden müssen, in den kommenden Wochen sogar noch steigt, ist eine zusätzliche Belastung der Notaufnahmen und der einzelnen Kliniken – von der Augenklinik über die Abteilung für Schwerbrandverletzte bis hin zu den einzelnen Intensivstationen – durch Patienten mit silvestertypischen Verletzungen unbedingt zu vermeiden. Jeder Patient, der wegen einer an sich vermeidbaren Silvester-Verletzung behandelt werden müsste, wäre in der augenblicklichen Lage einer zu viel.*

*Denn zum Jahreswechsel herrscht in den Notaufnahmen und in einzelnen Kliniken des Klinikums ohnehin viel Betrieb, weil in der Regel eine ganze Reihe von Verletzungen behandelt werden müssen, die silvestertypisch sind: Dazu gehören zum Beispiel leichte und schwerste Verletzungen der Augen, leichte und schwerste Brandverletzungen, die zum Teil intensivmedizinisch versorgt werden müssen, andere Hautverletzungen oder Verletzungen der Hände, die in manchen Fällen umgehend operiert werden müssen.*

*An Neujahr 2020 mussten zum Beispiel 15 Patientinnen und Patienten mit Verbrennungen stationär und ambulant behandelt werden. An Neujahr 2019 und 2018 waren es jeweils um die 20 Patientinnen und Patienten mit Verbrennungen.*

*Ein anderes Beispiel: In der Augenklinik des Klinikums Nürnberg werden jedes Jahr zahlreiche Patienten und Patientinnen ambulant mit Lidverletzungen, Hornhaut- und Bindehautverletzungen durch Feuerwerkskörper behandelt. Es werden aber auch Patienten stationär mit schwersten Bulbusverletzungen, Augapfelzerreißen, schweren Blutungen, Lidverletzungen und Verletzungen der Augenhöhle sowie Abrissverletzungen der Tränenwege versorgt. Diese Patienten sind aufwendig zu behandeln, sie müssen in Vollnarkose operiert werden.*

*Es bedarf einer interdisziplinären Versorgung: Oft muss die Hautklinik Verbrennungen der Haut oder Pulvereinsprengungen der Haut versorgen, die HNO-Ärzte müssen sich zusätzlich um Trommelfellverletzungen oder weitere HNO-ärztliche Verletzungen kümmern. Zudem müssen bei manchen Patienten weitere Eingriffe in der Folgezeit durchgeführt werden. Diese Patienten erfordern einen hohen Aufwand durch die Bindung von Narkoseärzten sowie intensivmedizinischer Nachbetreuung und binden so Ressourcen am Klinikum Nürnberg. In einer Zeit, in der eine erhebliche Belastung des Gesundheitssystems durch COVID 19-Patienten besteht, bedeuten diese zusätzlichen Verletzungen eine weitere, zu vermeidende Überbelastung zu Lasten der ärztlichen und pflegerischen Versorgung.*

*Außerdem muss rund um Silvester/Neujahr in der Regel eine nicht unerhebliche Zahl von Patienten versorgt werden, die mit einer Alkoholvergiftung vom Rettungsdienst gebracht werden oder eine Überdosis Drogen konsumiert haben. Mit solchen Patienten ist auch in diesem Jahr zu rechnen.*

*Ein Böller-Verbot ist deshalb aus Sicht der einzelnen Disziplinen am Klinikum und in der Gesamtsicht der Patientenversorgung während der COVID-Pandemie unbedingt erforderlich, um die Kliniken nicht zu überlasten und um weiterhin die Versorgung der Bevölkerung aufrechterhalten zu können – damit zum Beispiel auch Notfall-Patienten mit Verdacht auf Herzinfarkt oder Schlaganfall adäquat versorgt werden können.*

*In der aktuellen Ausnahmesituation, in der sich die Krankenhäuser in Deutschland befinden, wäre es verantwortungslos, an den üblichen Silvester-Ritualen festzuhalten – gegenüber Patientinnen und Patienten und gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kliniken, die schon jetzt an ihre Grenzen und darüber hinausgehen.*

*Wie dramatisch die Lage aktuell schon ist, verdeutlichen auch folgende Zahlen: Tagesaktuell werden 164 Patientinnen und Patienten mit COVID 19 im Klinikum Nürnberg behandelt, davon 39 auf der Intensivstation (Stand 18.12.2020). Seit 27. März dieses Jahres wurden insgesamt 720 COVID-Patienten stationär versorgt, die*

*wieder entlassen werden konnten. 174 Männer und Frauen mit COVID 19 sind in diesem Zeitraum im Klinikum Nürnberg gestorben.“*

Der Ärztliche Koordinator der Regierung von Mittelfranken, Herr Dr. Albert Schiele, nimmt zur aktuellen Lage im Hinblick auf potentielle Verletzte in der Silvesternacht wie folgt Stellung:

*„Aufgrund der Corona-Pandemie hat die Belegung der Kliniken und damit die Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern längst eine kritische Grenze überschritten. Nur durch ein weit über das normale Maß hinausgehendes Engagement kann es derzeit noch gewährleistet werden, sowohl Patienten mit einer Covid-19 – Erkrankung, aber auch mit anderen kritischen Erkrankungen, wie z. B. Herzinfarkte oder Schlaganfälle, sowie schwerverletzte Patienten adäquat zu versorgen. Um die vorhandenen Ressourcen in den Kliniken auf die Versorgung kritisch erkrankter und verletzter Patienten fokussieren zu können, finden dort derzeit bereits keine aufschieb- baren Eingriffe oder Behandlungen mehr statt.*

*Bei der derzeitigen Infektionslage in Mittelfranken und den sich daraus prognostizier- ten Patientenzahlen ist für die kommenden Tage eine weitere Zuspitzung der Lage zu befürchten.*

*Wie die Erfahrungen der Silvester-Nächte der letzten Jahre zeigen, ist in dieser Nacht regelhaft auch mit einem vermehrten Aufkommen an Verletzungen im Zusammen- hang mit Feuerwerkskörpern zu rechnen. So verzeichnete die Integrierte Leitstelle Nürnberg in der Silvesternacht 2019 186 Einsätze des Rettungsdienstes mehr als im Vergleich zu anderen Nächten.*

*Aufgrund der bereits beschriebenen derzeitigen Auslastung der Kliniken ist zu be- fürchten, dass aufgrund vermeidbarer, silvestertypischer Verletzungen die Behand- lungs- und Bettenkapazitäten der Kliniken soweit belastet werden, dass die Versor- gung von kritisch erkrankten oder verletzten Patienten nicht mehr mit ausreichender Sicherheit gewährleistet werden kann.“*

Aktuell stellt sich die Situation an den Krankenhäusern der gesamten Region bereits dramatisch dar. Seit 11.11.20 ist mittelfrankenweit die Anzahl der mit Corona-Patien- ten belegten Intensivbetten von 60 auf 125 (Stand: 27.12.20) gestiegen, in Nürnberg von 27 auf 44. Die Bettenbelegung auf der Normalstation von 369 auf 674 (Mittelfran- ken) bzw. in Nürnberg von 93 auf 218 bei bestätigten und von 41 auf 66 bei Ver- dachtsfällen.

Es mussten an manchen Tagen bereits Abverlegungen von Patienten in andere Re- gionen Bayerns vorgenommen werden.

Die Rettungsdienste sind in den Silvesternächten erfahrungsgemäß ebenfalls über- lastet. Nach Mitteilung der Integrierten Leitstelle des Zweckverbands für Rettungs- dienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ILS) sind in der Silvesternacht jedes Jahr deutlich erhöhte Rettungseinsätze zu verzeichnen. Die Notrufzahlen verdoppeln sich in der Regel an Silvester. Erfahrungsgemäß sind neben alkoholbedingten Intoxikationen vor allem Brand- und Augenverletzungen die Hauptursache von rettungs- dienstlichen Einsätzen in der Silvesternacht.

## II.

1. Das Landratsamt Ansbach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 6 Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz - BayVwVfG).
2. Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG.

### 2.1

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG können die Landratsämter als Sicherheitsbehörden im Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, zu verhüten oder zu unterbinden, sowie um Gefahren abzuwehren, die Leben und Gesundheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen.

Die im Infektionsschutzgesetz bzw. der 11. BayIfSMV genannten Generalklauseln (§§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG, 5 S.3, 27 Abs. 1 S.2 der 11. BayIfSMV) sind hier als speziellere Rechtsgrundlagen gegenüber der Generalklausel des Art. 7 Abs. 2 LStVG nicht einschlägig, da aufgrund dessen getroffene Maßnahmen ausschließlich die Verhinderung oder Verlangsamung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zum Ziel haben können, also nur Schutzmaßnahmen zur Vermeidung infektionsspezifischer Gefahren getroffen werden können (vgl. Beschluss VG Augsburg vom 22.12.2020, Az. Au 9 S 20.2731)

Ziel der in dieser Verfügung getroffenen Maßnahmen ist dagegen vorrangig der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung während der Silvesterfeierlichkeiten um den Jahreswechsel durch Aufrechterhaltung und Sicherstellung einer ärztlichen und pflegerischen Versorgung aller Patienten während einer akuten pandemischen Lage. Zusätzlich soll so umfassend die Gefahr der Begehung von Ordnungswidrigkeiten verhindert werden, deren Verwirklichung zusätzliche vermeidbare Steigerungen des medizinischen Behandlungsbedarfs in den Kliniken nach sich ziehen würde.

Gerade an Silvester finden üblicherweise Feierlichkeiten (ob im öffentlichen Raum oder während der Corona-Pandemie vorrangig im Privaten) statt.

### 2.2

Aufgrund der im Ballungsraum Nürnberg überdurchschnittlich hohen Sieben-Tage-Inzidenz mit dem aktuell besorgniserregenden ansteigenden Trend und der akuten Überlastung der Kliniken durch COVID-19 Patienten besteht in Zusammenhang mit Silvester-Feierlichkeiten verbunden mit dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder Abschießen von pyrotechnischer Munition die Notwendigkeit, die ohnehin verschärfte, oben beschriebene Situation der Kliniken nicht weiter zu belasten und so die ärztliche und rettungsdienstliche Versorgung von Patienten aller Art sicherzustellen. Wie unter I. bereits dargestellt, arbeiten die Krankenhäuser bereits jetzt an der Kapazitätsgrenze. Die Belastung der Kliniken und Krankenhäuser wird durch Silvester und Neujahr erfahrungsgemäß immer wieder durch Unfälle erhöht und damit konkret die Gefahr begründet, dass nicht mehr alle Patienten im erforderlichen Maße behandelt werden können.

Ein verstärktes Aufkommen von behandlungsbedürftigen Verletzungen an Silvester und Neujahr bedroht die Gesundheit von Personen, die durch die Überlastung bis zu einer Behandlung längere Warte- oder auch Transportzeiten in ein entfernter gelegenes Krankenhaus auf sich nehmen müssen. Dadurch besteht die Gefahr einer möglicherweise nicht umkehrbaren Verschlimmerung des Zustands. Das Landratsamt Ansbach verkennt nicht, dass das Silvesterfeuerwerk aufgrund der bestehenden

Regelungen und Einschränkungen der 11. BaylFSMV bereits nur in reduziertem Umfang stattfinden und es in der Folge sicher nicht zu gleich hohem Belastungsaufkommen bei der medizinischen Versorgung kommen wird; dennoch sind gerade die Privatflächen nunmehr im Fokus derer, die bereits über Feuerwerk verfügen und dies auch abbrennen wollen. Aufgrund der o.g. Zahlen wäre eine Überlastungssituation also nicht erst bei ähnlichem Aufkommen wie in den letzten Jahren gegeben, vielmehr gilt: **Jeder einzelne zusätzliche Unfall bindet ärztliche und pflegerische Kapazitäten, die zu Lasten der Gesundheit oder sogar des Lebens Dritter gehen.**

Die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG sind somit gegeben.

### 2.3

Darüber hinaus ist nach § 2 der 11. BaylFSMV das Verlassen der Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Nach § 3 der 11. BaylFSMV ist landesweit der Aufenthalt außerhalb der Wohnung zwischen 21 Uhr und 5 Uhr nur in begründeten Fällen zulässig. Eine Zusammenkunft zum gemeinsamen Begehen des Jahreswechsels und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind keine triftigen Gründe zum Verlassen der Wohnung und zum Aufenthalt außerhalb der Wohnung. Das vorsätzliche oder fahrlässige Verlassen der Wohnung ohne triftigen Grund und der unbegründete Aufenthalt außerhalb der Wohnung sind ebenso wie ein Verstoß gegen die Kontaktbeschränkung des § 4 und des Alkoholkonsumverbots gem. § 24 Abs. 2 der 11. BaylFSMV Ordnungswidrigkeiten (§ 28 Nr. 2 der 11. BaylFSMV). Der Bußgeldregelsatz beträgt 250 EUR bzw. 500 EUR (Bußgeldkatalog Corona-Pandemie vom 17.12.2020, Teil 2, lfd. Nr. 2 bis 4 und 28).

Das Feuerwerksverbot für das gesamte Gebiet des Landkreises dient daher auch der Verhütung von Verstößen gegen die Kontaktbeschränkungen, das Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum sowie die Ausgangsbeschränkungen und nächtlichen Ausgangssperren.

Es ist davon auszugehen, dass sich zum Zwecke des Abbrennens von Feuerwerk Menschen auf die Straße oder zumindest vor das Haus begeben, mit alkoholhaltigen Getränken auf das neue Jahr anstoßen und sich Menschenansammlungen bilden. Ebenso muss aufgrund der bisherigen Erfahrungen damit gerechnet werden, dass bei einer nennenswerten Anzahl privater Feiern die geltenden Kontaktbeschränkungen nicht eingehalten werden.

Selbst bei Einhaltung der geltenden Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen stellt das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowohl im öffentlichen Raum als auch auf Privatgrundstücken ein gemeinschaftliches Ereignis dar, das Ansammlungen fördert und erhöhte Verletzungsgefahren birgt.

Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit werden Feuerwerkskörper im Übrigen nicht nur um Mitternacht, sondern am 31.12. und 01.01. gantztägig abgebrannt. Aufgrund der nächtlichen Ausgangssperre ist es hinreichend wahrscheinlich, dass Personen versuchen, Feuerwerkskörper in Verbindung mit der Vorgabe von zulässigen Ausnahmen von den Ausgangsbeschränkungen abzubrennen, insb. bei Spaziergängen oder auf dem Weg zu Besuchen von Familienangehörigen oder Freunden.

Bei einem landkreisweiten Abbrennverbot wird somit die Begehung von infektionsschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG bereits im Vorfeld unterbunden.

## 2.4

Das landkreisweite Feuerwerksverbot ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, um das Ziel der Vermeidung von Überlastungen der Gesundheitsversorgung zu erreichen und die Begehung von Ordnungswidrigkeiten zu verhindern.

Es ist geeignet, die durch das Abbrennen von Feuerwerken oder Abschießen von pyrotechnischer Munition bedingten Verletzungen, die alljährlich wie unter I. beschrieben, auftreten und einer medizinischen Behandlung bedürfen, zu vermeiden und die Gefahr des Verstoßes gegen Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen zu minimieren.

Mildere Mittel sind gerade auch im Hinblick auf bereits bestehende infektionsschutzrechtliche Bestimmungen nicht ersichtlich. Das vorliegende Verbot ist vielmehr erforderlich, um die bereits von Bund und Freistaat Bayern getroffenen Regelungen an die spezifische, besorgniserregende Situation insbesondere in den Kliniken im Ballungsraum Nürnberg anzupassen. Auch wenn davon auszugehen ist, dass sich die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger an die bereits jetzt geltenden Verbote hält und dadurch weniger silvesterbedingte Verletzungen in den Kliniken zu behandeln wären, würde jeder einzelne eine zusätzlich belastende Situation für das Gesundheitssystem darstellen.

§ 12 Abs. 1 Nr. 3 der 11. BaylFSMV enthält zwar aus Infektionsschutzgründen bereits in der Vorstufe ein Verkaufsverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2, eine entsprechende bundesweite Regelung ist mittlerweile durch Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ebenfalls erfolgt. Dennoch ist es hinreichend wahrscheinlich, dass noch Feuerwerkskörper aus den letzten Jahren gelagert oder im Internet oder anderweitig beschafft wurden und dass diese auch abgebrannt werden. Gerade die illegale Einfuhr und Verwendung von Feuerwerkskörpern aus osteuropäischen Nachbarländern hat in den letzten Jahren stark zugenommen.

Eine Begrenzung des Verbots des Mitführens und Abbrennens von Feuerwerkskörpern auf zentrale Begegnungsflächen in der Innenstadt oder sonstige stark frequentierte öffentliche Orte ist zwar zunächst durch § 5 S. 3 der 11. BaylFSMV vorgesehen. Mangels solcher Flächen bzw. Orte im Landkreis Ansbach ist dies jedoch nicht geeignet. Eine Beschränkung des Verbots auf bestimmte Örtlichkeiten würde ohnehin auch die Gefahr erhöhen, dass sich gerade in vom Verbot ausgenommenen Gebieten trotz Ausgangsbeschränkung viele Personen einfinden, da beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern erfahrungsgemäß auch immer mehrere Menschen an den Abbrennorten zusammenkommen.

Die Erweiterung des Verbots auf pyrotechnische Gegenstände über die Kategorie F2 hinaus und auf pyrotechnische Munition ist erforderlich, da nicht nur Gegenstände der Kategorie F2 vorhanden sind und eingeführt werden.

Das Verbot ist auch in Abwägung aller gegenläufigen Interessen angemessen. Das private Interesse Feuerwerkskörper im Rahmen von (auch nach den geltenden Kontaktbeschränkungen zulässigen) Silvesterfeierlichkeiten abzubrennen oder pyrotechnische Munition abzuschießen, muss hinter der Verhinderung zusätzlicher und vermeidbarer Krankentransporte und Krankenhausbehandlungen in der jetzigen Pandemielage zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung der Bürger zurücktreten. Die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen dieser Maßnahme wurden berücksichtigt, konnten aber im Zuge einer umfassenden Strategie zur Vermeidung von brand- und ähnlichen feuerwerksbedingten Verletzungen und zugunsten des Schutzes der Gewährleistung der Gesundheitsvorsorge nicht durchgreifen. Das Ziel, die Krankenhäuser angesichts der aktuell weiterhin hohen Inzidenz insbe-

sondere im Ballungsraum Nürnberg und der besonders angespannten Lage der Maximalversorger dort und damit für das Versorgungsgebiet Mittelfranken zu entlasten, rechtfertigt ein ganzheitliches Feuerwerksverbot.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 können von dem Verbot ausgenommen werden, da von diesen nur eine sehr geringe Gefahr ausgeht und sie zur Verwendung in geschlossenen Bereichen vorgesehen sind.

## 2.5

Das Verbot des Mitführens und Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen sowie des Abschießens von pyrotechnischer Munition im gesamten Gebiet des Landkreises steht deshalb im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Ansbach. Das Ziel, die Krankenhäuser angesichts der aktuell weiterhin hohen Inzidenz insbesondere im Ballungsraum Nürnberg und der besonders angespannten Lage der Maximalversorger dort und damit für das Versorgungsgebiet Mittelfranken zu entlasten, rechtfertigt – wie bereits aufgeführt – ein ganzheitliches Feuerwerksverbot. Zusammen mit den bereits bestehenden, flankierenden Maßnahmen der Kontakt-, Ausgangsbeschränkungen und Schließungsmaßnahmen kann dies zu einer merklichen Entlastung der Notfalleinsätze in der Silvesternacht führen. Das Ziel der Vermeidung zusätzlicher Belastungen für das Gesundheitssystem steht dabei im Vordergrund der sicherheitsrechtlichen Erwägungen.

3. Für die Festlegung nach Ziffer 1 wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Patientenversorgung durch die Krankenhäuser effektiv sicherzustellen. Die Eindämmung der Corona-Pandemie und deren Bewältigung erfordert entschlossenes, umfassendes Handeln, weshalb eine Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe nicht abgewartet werden kann; das öffentliche Interesse am effektiven Schutz von Gesundheit und Menschenleben überwiegt das Interesse von den Anordnungen Betroffener die Maßnahmen erst nach einer rechtskräftigen Entscheidung durchzuführen oder zu dulden.
4. Das Inkrafttreten richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach  
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ansbach, den 29.12.2020

**Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat**